

#### Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Beschlussvorlage 074/2020

Dezernat I, gez. Diekmann

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
10.22 Standesamt	
Produkt:	
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice	29.11.2020
Federführung:	Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

# Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld

#### Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

#### Sachverhalt:

Für die Standesämter sieht die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) Gebühren vor. Diese Gebühren bilden den Zusammenhang von Arbeitsaufwand zu Gebührenhöhe aber nur unzureichend ab. Daher hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) bei einer Kommune im Kreis Borken angeregt, anstelle der Gebühren nach der AVerwGebO eine eigene Gebührenordnung (Satzung) mit (eigenen) Gebührensätzen zu erlassen. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW sieht zudem diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Mit dieser Beschlussvorlage soll eine eigene Gebührensatzung für das Standesamt Coesfeld (Westf) aufgestellt werden.

Die Verwaltung hat bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, will aber mit den von der GPA vorgeschlagenen Maßnahmen die Optimierungspotenziale im Hinblick auf die Erreichung eines höheren Kostendeckungsgrades im Standesamt ausschöpfen.

Die Ermittlung von Verwaltungsgebühren bedarf - anders als beispielsweise bei Benutzungsgebühren - keiner tiefgreifenden Kalkulation, sondern kann mit der oben beschriebenen Methode vorgenommen werden. Die Rechtsprechung hat lediglich bestimmt, dass die Summe der Gebühreneinnahmen einer Verwaltungsabteilung nicht über deren Kosten liegen darf (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RNrn. 49ff zu § 5 Abs. 4 KAG).

Bei einem Satzungsbeschluss würden sich die Einnahmen zukünftig auf schätzungsweise 85.000 € im Jahr belaufen und lägen deutlich unter den Personalkosten, die im Standesamt entstehen. Allein hinsichtlich der Personalkosten würde sich der Deckungsgrad von ca. 33 % auf 38 % verbessern. Da auch die Sachkosten in die Betrachtung einbezogen werden dürfen, sind die vorgeschlagenen zukünftigen Verwaltungsgebühren folglich nicht zu hoch angesetzt.

Ein weiterer Aspekt ist die Sicherheit der auszustellenden Personenstandsurkunden. Mittlerweile steigt die Fälschungsrate deutscher Personenstandsurkunden. Um hier vorzubeugen, empfiehlt der Fachverband der Standesbeamten die Verwendung von

Sicherheitspapier. Diese Maßnahme wurde im Standesamt bereits umgesetzt. Es entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von ca. 1.500 € pro Jahr.

Neben dem Satzungsentwurf ist eine Gegenüberstellung der vorgesehenen und der aktuellen Gebühren nach der AVerwGebO als Anlage beigefügt. Mit dem Inkrafttreten der sogenannten "Ehe für alle" [Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2787)] entfallen jene Gebührentarife, die bislang die eingetragene Lebenspartnerschaft abgedeckt haben, da keine neuen Lebenspartnerschaften begründet werden können. Da das Gesetz bereits zum 01.10.2017 in Kraft getreten ist, werden die entsprechenden Gebühren aus der Übersicht gestrichen.

Die Anpassung der Gebühren im Standesamt orientiert sich in der Höhe an den Gebührensätzen der (größenmäßig) vergleichbaren Städte Dülmen, Borken, Bocholt, Datteln, Lage, Voerde, Porta Westfalica und Wesel.

### Anlagen:

- Entwurf Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld
- Anlage zur Gebührensatzung